

BBP Rechtsanwälte Mommsenstraße 11 10629 Berlin

Praxis für Duale Medizin - Dr. med. Elke Seebach
Dachauer Straße 9
80335 München

Berlin, den 23.10.2013

Urteil des Monats:

LSG Baden-Württemberg verpflichtet AOK zur Kostenerstattung für individuelle Heilversuche: Behandlung der Amyotrophen Lateralsklerose mit Hitzeschockproteinen (09/2013)

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat kürzlich entschieden, dass gesetzliche Krankenversicherungen auch bei experimentellem Vorgehen Kosten für individuelle Heilversuche zu erstatten haben.

Der Sachverhalt:

Bei der Patientin wurde eine schnell voranschreitende Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) diagnostiziert, eine sehr seltene, in kurzer Zeit tödlich verlaufende Erkrankung des Nervensystems. Bei dieser Erkrankung können die Standardmethoden aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung selbst im günstigsten Fall nur eine sehr kurze Lebensverlängerung bewirken. Die Patientin unterzog sich daher einer Injektionstherapie mit speziell aufbereiteten Hitzeschockproteinen.

Rechtsanwälte &
Fachanwälte

Dr. Frank Breitzkreutz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Christoph Bomke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Peer A. Fischer
Rechtsanwalt

André M. Wegner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

Büro Berlin:
Mommsenstraße 11
10629 Berlin

Telefon: 030 2009 5493-0
Telefax: 030 2009 5493-8

Büro Rostock:
Oll-Daniel-Weg 3
18069 Rostock

Telefon: 0381 440 713-60
Telefax: 0381 440 713-61

Aufgrund der bemerkenswerten Verbesserung ihres Zustandes beantragte sie bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse die Kostenübernahme für die weitere Fortsetzung der Therapie.

Die AOK Baden-Württemberg verweigerte die Erstattung mit der Begründung, für die begehrte Therapie läge zwar eine solide und vielversprechende Grundlagenforschung vor, insgesamt handele es sich aber um ein neues und daher experimentelles Verfahren; insbesondere existierten nur wenige Daten aus dem Humanbereich. Im Übrigen läge keine Arzneimittelzulassung vor, es handele sich lediglich um ein „off-label“ eingesetztes Medizinprodukt.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat dieser Auffassung mit seiner Entscheidung vom 04. September 2013 eine Absage erteilt. Es hat insbesondere klargestellt, dass es grundrechtswidrig ist, einen gesetzlich (Zwangs-)Versicherten auf eine „nur“ lindernde Therapie zu verweisen, sofern eine neue – wenngleich experimentelle – Behandlungsmethode bietet, den Krankheitsverlauf endgültig aufzuhalten.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Stand: 30. September 2013

Mitgeteilt durch:

Dr. Frank Breitkreutz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz